



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Regionale Landesämter für Schule und Bildung  
Hannover, Braunschweig, Lüneburg und Osnabrück

Bearbeitet von  
**Herrn Behrendorf**

E-mail: michael.behrendorf@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**24.2.4 02064/01-2 (S)**

Durchwahl (0511) 120-  
**72 98**

Hannover  
**27.05.2021**

**Erlass zum Schulschwimmen**  
hier: Wiederezulassung des Schulschwimmens

**Wiederezulassung des Schulschwimmens**

**RdErl. d. MK v. 27.05.2021 - 24.2.4 02064/01-2 (S)**

**— VORIS 22410 —**

Bezug: RdErl. d. MK v. 05.11.2020 24-2.4 02064/01-2 (S) „Untersagung des Schulschwimmens“

1. Schulschwimmen ist zulässig, so lange gem. Niedersächsischer Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) die Nutzung eines Schwimmbades für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen zulässig ist. Die Höchstgrenze der Gruppengröße für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkurse gem. Niedersächsischer Corona-Verordnung ist zu beachten. Diese Regelung gilt auch für schuleigene Schwimmstätten, die nur Schulen zur Verfügung stehen. Mit diesem Erlass wird die Regelung des Absatzes 2 des Kapitels 17.8 des Rahmen-Hygieneplans Corona Schule 5.0 („Für die Dauer, die gemäß Niedersächsischer Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) die Schwimmstätten einer Betriebs- bzw. Dienstleistungsbeschränkung unterliegen, ist das Schulschwimmen untersagt.“) ausgesetzt.
2. Dieser Erlass tritt am 31.05.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2022 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30.05.2021 außer Kraft.